

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
70 11 07 10 407 454

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa sowie Dramme“

für die Gemeinden Friedland und Rosdorf sowie der Gemeinde Jühnde innerhalb
der Samtgemeinde Dransfeld im Landkreis Göttingen

vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs.1 und 2, 26 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa sowie Dramme“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Leine-Ilme-Senke“ und „Sollingvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Friedland und Rosdorf sowie der Gemeinde Jühnde innerhalb der Samtgemeinde Dransfeld.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jeder Person während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei den Gemeinden Friedland, Rosdorf sowie bei der Samtgemeinde Dransfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 407 „Dramme“ (4525-332) sowie dem FFH-Gebiet 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ (4525-333), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 88 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet umfasst einen Abschnitt der Leineaue zwischen Friedland und Niedernjesa sowie einen Abschnitt der Dramme zwischen Barlissen und der Einmündung in die Leine nordöstlich von Obernjesa.

Die Leine im Schutzgebiet ist aufgrund ihrer reichen Gewässerstruktur und ausgeprägten Morphodynamik mit meist mäandrierendem bis geschwungenem Verlauf hauptsächlich naturnah ausgeprägt und weist stellenweise eine gut entwickelte flutende Wasservegetation auf. Das Ufer und das Gewässerbett sind sehr vielgestaltig ausgebildet, unter anderem mit Prall- und Gleithängen, hohen Steilufern, unterschiedlichen Gewässertiefen und Fließgeschwindigkeiten, Wurzel- und Totholz, Kolken, Unterspülungen und kleinen Kiesbänken. Der naturschutzfachliche Wert des Fließgewässers und seiner Ufer liegt insbesondere in seiner Bedeutung als geeigneter Lebensraum von gefährdeten Fischarten, wie Groppe (*Cottus gobio*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*).

Bei der Dramme handelt es sich um einen typischen Berglandbach, der bei Meensen entspringt und ebenfalls vorwiegend naturnah ausgebildet ist. Besonders wertvoll ist ein Bereich westlich von Mariengarten, in dem der Bach einen reichstrukturierten und ungewöhnlich langen Nebenarm bildet. Wie die Leine ist auch die Dramme von Bedeutung für gefährdete Fischarten, wie Groppe (*Cottus gobio*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*).

Auf langer Strecke werden Leine und Dramme von einem meist galeriewaldartigen Saum aus Erlen-Eschen- und Weidenauwäldern, Weidengebüschen oder feuchten Hochstaudenfluren begleitet. Entlang der Dramme werden die Auwälder abschnittsweise von größeren Buchen- und Eichenwaldgesellschaften flankiert. Daneben schließen sich ausgedehnte Ackerflächen und kleinflächig Grünland an die Ufer an. Südlich von Stockhausen stellt ein Grünland-Sumpf-Biotopkomplex mit einer naturnahen Binnensalzstelle eine Besonderheit des Schutzgebietes dar. Aufgrund des Vorkommens der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und der Feingerippten Grasschnecke (*Vallonia enniensis*) kommt dem Gebiet zudem eine bundesweite Bedeutung für den Artenschutz zu.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.

- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. des Landschaftsschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in § 2 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
 2. der Leine und Dramme und ihren von Grünland und Auwald geprägten Auen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen, insbesondere mit Funktion als Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und von Fledermausarten, wie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 3. der ökologischen Durchgängigkeit der Leine und Dramme sowie die Verbesserung der Gewässerstruktur, insbesondere mit Bedeutung als Lebensraum für die Groppe (*Cottus gobio*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*) sowie für die gesamte weitere aquatische Tierwelt,
 4. von Feucht- und Nassgrünland von geringer Nutzungsintensität,
 5. von Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch heimischer Arten, von Uferstaudenfluren und Waldrändern,
 6. von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen, insbesondere als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
 7. von Weg- und Ackerrainen, mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
 8. von Sümpfen, Röhrichten, Kleingewässern und deren Verlandungsbereichen, mit Funktion als Lebensraum der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und der Feingerippten Grasschnecke (*Vallonia enniensis*),
 9. von mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern und mesophilen Buchenwäldern.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ und 407 „Dramme“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten 407 und 454 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 454 im LSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“ in der räumlichen Abgrenzung gemäß der Darstellung in der Übersichtskarte gemäß Anlage 1 und den maßgeblichen Karten der Anlage 2 sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Salzwiesen im Binnenland (LRT 1340*) als natürliche Salzstellen mit intaktem Wasserhaushalt und mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Salz-Binse (*Juncus gerardii*) und Salz-Teichsimse (*Schoenoplectus tabernaemontani*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenauwälder an Bächen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Silber-Weide (*Salix alba*) zusammengesetzt. Ein überdurchschnittlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie auentypische Habitatstrukturen (wie Tümpel und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Leine mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Haarblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus trichophyllus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Äsche (*Thymallus thymallus*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer, die zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Ross-Minze (*Mentha longifolia*),

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)
 - a) Groppe (*Cottus gobio*). Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz), und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen, insbesondere durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.
 - b) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums sowie einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in basenreichen, nassen bis feuchten, unbeschatteten Lebensräumen, mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation und einer ausreichenden Streuschicht, wie Seggenriede, Röhrichte und Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, ohne Nährstoff- und Pestizideinträge.
- (5) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 407 im LSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 407 „Dramme“, in der räumlichen Abgrenzung gemäß der Darstellung in der Übersichtskarte gemäß Anlage 1 und den maßgeblichen Karten der Anlage 2 sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenauwälder an Bächen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Silber-Weide (*Salix alba*) zusammengesetzt. Ein überdurchschnittlich hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie auentypische Habitatstrukturen (wie Tümpel und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)
 - a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Dramme mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen

gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Haarblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus trichophyllus*), Sumpf-Teichfaden (*Zannichellia palustris*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*), kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

3. insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Groppe (*Cottus gobio*). Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern, mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz), und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen, insbesondere durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 4. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 5. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für landwirtschaftliche, jagdliche oder forstliche Zwecke sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung, bleibt unberührt,
 6. Veränderungen der gewässerbegleitenden Gehölzbestände, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. wesentliche Veränderungen von Gewässern, Uferstaudenfluren und Feuchtfleichen aller Art, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 11. Hunde frei laufen zu lassen,
 12. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen,
 13. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 Nr.6 und 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder wesentlich zu verändern; sofern diese bereits als Biotop gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, wird keine Erlaubnis gewährt; hiervon ausgenommen sind gewässerbegleitende Gehölzbestände gemäß § 4 Abs.1 Nr.6,
 3. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 4. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
 5. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 6. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs.6 Nr.4 vorliegen, durchzuführen,
 7. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird oder die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2-5 nicht zuwiderläuft. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) auf Flächen des LRT 91E0 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, der einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweist, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen

auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

3. Die maßgeblichen Mindestvorgaben zu dem Altholzanteil, der Anzahl der Habitatbäume, dem Totholzanteil sowie dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß Nr.2 müssen dauerhaft auf der jeweiligen Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorgehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung der Vorgaben für einen Lebensraumtyp dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers frei gewählt werden und im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einer Teilfläche des jeweiligen Lebensraumtyps vorgehalten werden (Poolbildung).

(2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung folgender Vorgaben.

Auf Grünlandflächen:

1. Ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
2. kein Zufüttern von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzzeitige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode.
3. keine Veränderung des Bodenreliefs,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

5. ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
 - (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG); Unterhaltungsarbeiten an und in der Dramme und der Leine muss die untere Naturschutzbehörde zustimmen.
 - (6) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:
 1. Das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung.
 2. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.
 3. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.
 4. Das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen, durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung, von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.
 5. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
 6. Abweichend von § 6 Abs.1 Nr.1 sind auch die dort genannten Maßnahmen freigestellt, soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (7) In den Absätzen 1 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele, den Gebietscharakter oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 2 Nr.4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

vom 07.11.2019, Seite 1040) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1042) treten in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 14.07.2021

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.